SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Recht als Antrieb oder Getriebe – wieviel rechtliche Veränderungen braucht es wirklich für inklusive Schutzprozesse?

Stationäre Hilfen und Schutz inklusiv gestalten
SOS-Fachtagung – SOS-Kinderdorf e.V.

Berlin, 18./19. September 2023

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Recht als Antrieb

SOCLES Inklusion

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

KJSG: inklusivere stationäre Jugendhilfe

Inklusion als Qualitätsmerkmal von Leistungen (§ 79a S. 2 SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung […] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen**…

KJSG: inklusivere stationäre Jugendhilfe

Inklusion als Qualitätsmerkmal in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78b Abs. 1 Halbs. 2 SGB VIII)

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),

2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und

3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.

Verbindlichere inklusive Jugendhilfe

SOCLES Inklusion

Inklusive Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

4. junge Menschen **mit Behinderungen** oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen **ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert** werden können

Voraussetzungen Betriebserlaubnis: Schutzkonzepte etc. (§ 45 SGB VIII)

SOCLES Kinderschutz

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt,** geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und** Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden**.

Nahtstellen durch gemeinsame Planung

(„Schnittstellenbereinigung“)

§ 36b SGB VIII. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

- **„rechtzeitig“**: gemeinsames Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach Zuständigkeitsübergang (**in der Regel 1 Jahr vorher**)
- **Übernahme der Planungsverantwortung durch Eingliederungshilfeträger**, wenn er seine Zuständigkeit + Leistungsberechtigung für danach feststellt

Hilfe für junge Volljährige

§ 41a SGB VIII. Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

- Klären, wer passende Person/Stelle für Nachbetreuung ist
- Klären, was angemessener Zeitraum ist
- Erwartungen an Kontaktaufnahme klären: Häufigkeit der Beratungsangebote? Abwarten, ob sich junge Volljährige melden?

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Recht und der Sand im Getriebe

SOCLES Inklusion

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Betriebserlaubnis „inklusiv“?

SOCLES Kinderschutz

Differenzierung, aber wie?

1. Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII)
2. Eingliederungshilfe Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII)
3. Eingliederungshilfe SGB IX

Bescheid

- zwei/mehrere Bescheide?
- streng getrennte Anforderungen?
- fließende Übergänge (Spanne, Übergangsfristen o.Ä.)?

„inklusive Heimerziehung“

SOCLES Inklusion

„Inklusion“

≠ zielgruppenspezifisches Konzept (Zinsmeister 2021;
„Annahme und Bewältigung menschlicher Vielfalt“ - Raúl Krauthausen)

... **homogene Settings in außerfamiliären Wohnformen: zugunsten junger Menschen – really?**

= Homogenität erleichtert Fachkräften Entwicklung von Konzepten;
oft NICHT zugunsten junger Menschen: iatrogene Effekte, geringerer Schutz
(Dodge et al. 2006; Hartl/Schönecker 2022)

... **Hilfe zur Erziehung *und* Teilhabe**

= stationäre Hilfen für junge Menschen mehr als „Kindeswohlgefährdung“
(Schönecker/Seckinger et al. 2021)

... **neues pädagogisches Vielfalt-Setting**

= erfordert eigenen Organisationsentwicklungsprozess für Einrichtungen: konkret Vielfalts-Idee, Einbezug von Pflege nach SGB XI, sozialräumliche Einbettung
(Schönecker/Seckinger et al. 2021)

„inklusive Heimerziehung“

SOCLES Inklusion

SCHUTZINKLUSIV

„Inklusion“

≠ zielgruppenspezifisches Konzept (Zinsmeister 2021; *„Annahme und Bewältigung menschlicher Vielfalt“* – Raúl Krauthausen)

... personelle, fachliche Ausstattung?

= Vielfalt an Fachlichkeit, neue Anreize für Fachkräftegewinnung; neue Facetten der Elternarbeit (Meysen/Rixen 2023); höherer Fachkräftebedarf? Einrichtung: eher nicht, sondern neu, öff. Träger: oh ja, Hilfe-/Bedarfs-planung bei bisherigen SGB IX-jungen Menschen deutlich aufwändiger

... Schutzkonzepte schützen?

= durch das Zusammenleben von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen treffen diverse Bedarfslagen zusammen: möglicherweise protektive Wirkungen und neue Risikokonstellationen/-dynamiken

Voraussetzungen Betriebserlaubnis: Schutzkonzepte etc. (§ 45 SGB VIII)

SOCLES Kinderschutz

- formale oder fachliche Beurteilung?

- Schutzkonzepte auf dem Papier bereits vor KJSG Standard
- Evaluation: nicht alle versprechen Verbesserungen
  (empfehlenswert PräviKIBS, Derr et al., Kultur des Hinhörens, 2017; Ben und Stella – BeSt: www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html oder www.benundstella.de/)
- Wie überprüft Betriebserlaubnisbehörde, dass Konzept auf Papier gelebte Einrichtungswirklichkeit hat?
  - Schulungen
  - Individuell zugeschnitten auf Bewohner*innen, Fachkräfte und Umgebung
  - partizipative Entwicklung, regelmäßige Fortschreibung

Wer zahlt? … Kästchendenken

SGB VIII

SGB IX

Jugendhilfe-planung

Kommune

Land

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Das neue KJSG

SOCLES Kinderschutz

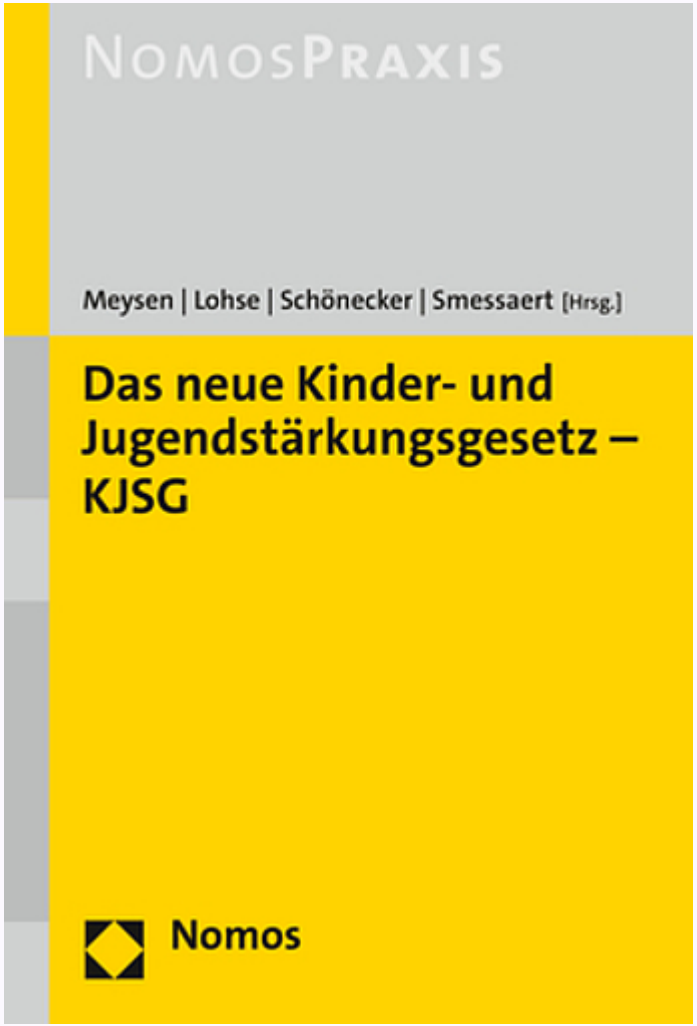

Meysen | Lohse | Schönecker | Smessaert
Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG

Nomos, 2021, 334 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8487-7215-5
44,00 € inkl. MwSt.

www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-neue-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-id-100281/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

SOCLES
Inklusion

SOCLES
Jugendhilfe

SOCLES
Kinderschutz

SOCLES
Familienrecht